

Uebersicht der Portosätze.

Benennung der Länder.	B r i e f e			Postkarten		Drucksachen Waarenproben u. Geschäftspapiere		Ein- schreib- gebühr Pfg.	Bemerkungen.
	Porto		Ge- wichts- stufe g	Porto		Franko Pfg.	Gewichts- stufe g		
	frankirt Pfg.	un- frankirt Pfg.		einfach Pfg.	mit Antwort Pfg.				
1. Deutschland (Reichspostgebiet, Bayern und Württemberg) und Deutsche Schutzgebiete (Dt. Neu-Guinea, Dt. Ostafrika, Dt. Südwestafrika, Kamerun, Kiautschau, Marshall-Inseln, Togo-Gebiet)	10	20	bis 15	5	10	a) Drucksachen 3 50 5 50—100 10 über 20 100—250 30 über 500—1000		20	Sendungen nach dem Sand-schat Novibazar unterliegen den Taxen des Weltpostvereins.
Oesterreich-Ungarn einschl. Bosnien und Herzegowina	20	30	über 15—250			b) Waarenproben 10 bis 250 20 251—350 c) Geschäfts- papiere nicht zulässig.		20	
1. Ausland a. Weltpostverein (sämmtliche Länder mit eigenem geordnetem Postwesen auschl. der unter b genannten)	20	40	für je 15	10	20	5 50		zu a 20	
b. Vereins-Ausland. a Betschuanaland, Brit. Besitzungen im Nigerdelta, Brit. Centralafrika, China, Rhodessia (Nelsonsland, Natal, Zululand u. Northern-Natal), Cook-Inseln, Tonga-Inseln, Banks-Inseln, Gilbert-Inseln, Neue Hebriden, Salomon-Inseln (südlicher Theil), St. Cruz-Inseln und die übrigen austral. Inselgruppen, soweit sie nicht zum Weltpostverein gehören, mit geordnetem Postwesen.									
b **) Abessinien, Afghanistan, Arabien, Belutschistan, Korea, Kaschmir, Sadeh, Marocco, Samoa-Inseln, ohne geordn. Postwesen.									***) zu b Fran- kirungszwang.

Einschreibbrief von gleichem Gewicht und gleichem Bestimmungsort,
2. aus der Versicherungsgebühr.

XI. Kästchen mit angegebenem Werth.

Nach den aus nachstehender Tabelle ersichtlichen Ländern sind außer Werthbriefen auch Kästchen mit Werthangabe (mit Schmucksachen und kostbaren Gegenständen) zulässig. Solche Holzkästchen dürfen nicht über 30 cm lang, 10 cm breit und 10 cm hoch und nicht schwerer als 1 kg sein. Die Wände müssen mindestens 8 mm stark sein. Die Kästchen sind kreuzweise zu umschüren, die Enden des Bindfadens unter einem Siegel in seinem Lack mit eigenartigem Abdruck zu vereinigen. Außerdem sind die Kästchen auf den vier Seitenflächen mit Siegel-

abdrücken zu versiegeln; die obere und untere Seite ist behufs Aufnahme der Adresse, der Werthangabe und der Dienststempelabdrücke mit weißem Papier zu bekleiden. Begleitadresse nicht erforderlich, wohl aber Zoll-Inhaltserklärungen in derselben Zahl wie bei Paketen nach dem betreffenden Lande. Briefe, in Umlauf befindliche Münzen, Banknoten, auf den Inhaber lautende Werthpapiere, sowie Dokumente und Geschäftspapiere sind von der Versendung in Kästchen ausgeschlossen. Frankozwang.

Nach welchen Ländern Briefe und Kästchen mit Werthangabe zulässig sind, die näheren Angaben zur Berechnung des Portos und sonstige außergewöhnliche Bestimmungen, insbesondere auch über die Zulässigkeit der Eilbestellung, ergiebt der folgende Tarif.